

Landeshauptstadt Dresden
Umweltamt
Untere Wasserbehörde
Postfach 12 00 20
01001 Dresden

Eingangsvermerk - Empfänger

Sitz: Grunaer Straße 2, 01069 Dresden

Anzeige der Errichtung und/oder der Stilllegung innerörtlicher Abwasserkanäle gemäß § 55 Abs. 5 Sächsisches Wassergesetz

1. Bauherr/-in

Name (z. B. Eigenbetrieb, Firma) _____

Straße _____ Hausnummer _____ Telefon _____

PLZ _____ Ort _____ Ansprechpartner/-in _____

2. Vorhaben

Bezeichnung des Vorhabens _____

Erläuterungen zum Vorhaben _____

Bezeichnung/Nummer gemäß ABK (nur bei Maßnahme der Stadtentwässerung Dresden) _____

3. Technische Angaben

(Bitte zutreffendes ankreuzen!)

<input type="checkbox"/> Errichtung/Sanierung	<input type="checkbox"/> und/oder	<input type="checkbox"/> Stilllegung
<input type="checkbox"/> Schmutzwasserkanalisation		<input type="checkbox"/> Freigefälleleitung
<input type="checkbox"/> Mischwasserkanalisation		<input type="checkbox"/> Druckleitung
<input type="checkbox"/> Regenwasserkanalisation		<input type="checkbox"/> Sonstige: _____

Nennweiten _____ Materialarten _____

bemessen für einen Gesamtabfluss (Q_{ges}) von: _____ l/s

Das Abwasser von _____ Einwohnern wird damit beseitigt (Angabe nur bei Ersterschließung).

Vdr. 86.016/3 (Seite 1 von 3)

¹ Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. August 2013 (SächsGVBl. Nr. 10/2013, S. 503)

4. Lage des Vorhabens

Straße _____

Betroffene Gemarkung(en), Flurstück(e) _____

5. Angaben zur Bauausführung

Geplanter Bauzeitraum von _____ bis _____ .

Firmenname (Ansprechpartner des/der Bauherrn/-in bzw. des/der bevollmächtigten Vertreters/-in) _____

Name _____ Vorname _____

Telefon _____ E-Mail _____

6. Angaben zur Gewässerbenutzung

Im Zusammenhang mit dem Vorhaben erfolgt:

1. Einleitung von: Niederschlagswasser Niederschlagswasser und Abläufen aus Kleinkläranlagen Mischwasser
- in das Oberflächengewässer _____
- in das Grundwasser (Versickerung) _____
- Es liegt eine wasserrechtliche Gestattung der für das Gewässer zuständigen Wasserbehörde vom _____ , Aktenzeichen _____ vor.
2. Ableitung von Schmutz-, bzw. Mischwasser zur Kläranlage _____

7. Datenschutzrechtliche Hinweise

Die in dem Antrag und in den erforderlichen Unterlagen verlangten Angaben werden aufgrund des WHG² und SächsWG erhoben. Ohne diese Angaben ist eine Bearbeitung der Anzeige nicht möglich. Angaben zu Telefonnummern und E-Mail sind freiwillig.

8. Unterschrift

Mit der Übermittlung Ihrer Daten aus diesem Formular willigen Sie ein, dass Ihre personenbezogenen Daten zum Zwecke der weiteren Bearbeitung gespeichert und nach Ablauf der Aufbewahrungsfristen der Aktenordnung der Landeshauptstadt Dresden gelöscht werden. Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter <http://www.dresden.de/de/sonstiges/datenschutz.php>

Ich bin mit der Verarbeitung meiner persönlichen Daten zur Bearbeitung meines Anliegens einverstanden.

Ort, Datum

Unterschrift des/der Bauherrn/-in

² Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734)

Beizufügende Unterlagen (2-fach)

- amtlicher Lageplan (Flurstücksplan mit Eintragung der Trasse) M 1:2000 i. d. R
- Lageplan Kanäle M 1 : 500
- Gradienten/Längsschnitt Kanäle M. d. L. 1:500, M. d. H. 1:100 i. d. R.

Die beigefügten Pläne sind durch den/die Abwasserbeseitigungspflichtigen/-ge, Bauherren/-in zu autorisieren.

Hinweise:

- Die Anzeige hat spätestens einen Monat vor Beginn der Maßnahme zu erfolgen. Mit der Ausführung des Vorhabens darf frühestens einen Monat nach dem von der zuständigen Wasserbehörde bestätigten Eingangsdatum begonnen werden, es sei denn, die zuständige Wasserbehörde untersagt den Baubeginn innerhalb dieser Frist. Der Eingang der vollständigen Anzeige gilt 14 Tage nach Zugang bei der zuständigen Wasserbehörde als bestätigt (§ 55 Abs. 5 SächsWG).
- Anzeigen, deren Formular unvollständig ausgefüllt ist, bzw. deren Angaben unvollständig oder mangelhaft sind, werden nach Ablauf der Frist zur Behebung der Mängel zurückgewiesen.
- Die Anzeigepflicht umfasst innerörtliche Kanäle mit Ausnahme der Anschlusskanäle i. S. d. § 55 Abs. 3 Nr. 2 und 3 SächsWG. Im Wasserschutzgebiet gilt nach § 55 Abs. 3 Satz 2 SächsWG die Genehmigungspflicht.
- Die Anzeige berechtigt nicht zur Ausführung, sofern öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben entgegenstehen oder Genehmigungserfordernisse zu beachten sind (z. B. Sächsisches Straßengesetz, Sächsisches Naturschutzgesetz, Sächsisches Denkmalschutzgesetz). Das gilt ebenso für wasserrechtliche Tatbestände wie Gewässerquerungen, Wasserhaltungen und Gewässerbenutzungen.
- Zur Gewährleistung einer fachgerechten Planung und Baudurchführung sind die Vorschriften der §§ 56 bis 58 SächsWG zu beachten.